

# Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

(Hochschule für Kirche und Diakonie)



## PRÜFUNGSORDNUNG

für den  
weiterbildenden Masterstudiengang  
**Diakoniemanagement (MADM)**

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden  
Masterstudiengang Diakoniemanagement (MADM)**

## mit dem Abschluss ‚Master of Arts‘

vom 6. April 2006  
geändert am 15.12.2010,  
zuletzt geändert vom Senat mit Beschluss am 20.4.2016

Der Senat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel hat mit Zustimmung des Kuratoriums die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfung.....	2
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums.....	3
§ 4 Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Bewertung und Anerkennung von Studien-und Prüfungsleistungen.....	5
§ 6 Masterprüfung.....	8
§ 7 Zulassung zur Masterarbeit.....	8
§ 8 Prüfungsformen, Öffentlichkeit.....	9
§ 9 Masterarbeit.....	9
§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Fernbleiben, Ordnungsverstoß.....	11
§ 12 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	11
§ 13 Nachteilsausgleich.....	12
§ 14 Inkrafttreten.....	12

Anlage:

Studien- und Prüfungsplan

## **§1**

### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang ‚Diakoniemanagement‘ (MADM) in einer deutschen und einer internationalen Ausprägung (IMADM) fest. Sie wird ergänzt durch die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung, die die Zulassungsvoraussetzungen bestimmt.

## **§2**

### **Studienziel, Zweck der Prüfung**

(1) Der Masterstudiengang Diakoniemanagement soll Führungskräfte aus diakonischen Organisationen und Unternehmen der Sozialwirtschaft in Deutschland und Europa bzw. weltweit für weitergehende Führungsaufgaben qualifizieren. Sie sollen multirational sprachfähig und befähigt werden, die Praxis der Unternehmensführung integrativ denkend zu gestalten und zu reflektieren. Der Studiengang fokussiert die Reflexion vorhandener Leitungspraxis und qualifiziert für eine zukunftsichernde Wahrnehmung von Unternehmensführung. Darum sollen die Studierenden bereits über ein abgeschlossenes Studium (in der Regel Theologie, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften) und drei Jahre Leitungserfahrung verfügen. Orientiert am neuen St. Galler Managementmodell wird die Analyse diakonischer Unternehmungen eingeübt, die Rolle normativer (theologischer und ethischer) wie strategischer Aspekte für die Managementpraxis reflektiert und aktuelle Gestaltungsfragen und Herausforderungen für die Leitung diakonischer Unternehmen bearbeitet. Im internationalen Masterstudienstudiengang werden insbesondere die interkulturelle und die ökumenische Kompetenz der Studierenden gefördert. Dozierende aus Wissenschaft, Forschung und Praxis bieten dazu vielfältige Anregungen. Der Studiengang qualifiziert für die Teilnahme am Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft.

(2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungen belegen Kompetenzen in der Wahrnehmung von Diakonie als produktives soziales System, als Branche, als hybride Organisation, in der interdisziplinären Urteilsbildung und Reflexion von Entscheidungen, im konzeptionellen Denken im Blick auf Unternehmensentwicklung in kontextueller und ethischer Dimension und in der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit in diakonischen Unternehmen und wissenschaftliche Reflexions- und Methodenkompetenz.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen.

### **§3**

#### **Dauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der der Studiengang berufsbegleitend abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester (Regelstudienzeit). Dies entspricht einem dreisemestrigen Vollzeit-Master-Studiengang (Regelstudienzeit). Das IMADM Programm ist ein Vollzeitstudienprogramm. Es werden 90, im IMADM 120 Leistungspunkte vergeben. Bei besonderen beruflichen Belastungen kann die Masterarbeit erst im 5. Semester geschrieben werden und sich die Studienzeit auf 5 Semester verlängern.

(2) Der Studiengang ist modularisiert. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Präsenzveranstaltungen (11 Module) beträgt ca. 560 Stunden, im IMADM (14 Module) ca. 835 Stunden. Zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und der Modulprüfungen, für die Projektarbeit und für das Anfertigen der Masterarbeit sind ca. 1.700 Stunden und im IMADM ca. 2.165 Stunden zu berücksichtigen. Der gesamte zeitliche Bedarf des Studiums beträgt 2.260 Stunden, für den IMADM 3.000 Stunden.

### **§4**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Zur Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der auch über die Zulassung zum MADM-Studiengang entscheidet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen und Ziele der Prüfungsordnung unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, des Vertrauens in die Studierenden und des Vorrangs wissenschaftlicher Leistung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel über die Entwicklung der Prüfungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Studiums und der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel bestellt. Mitglieder des Senats können der Abnahme der Prüfungen beiwohnen.

(2) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- a) die Lehrstuhlinhaberinnen/ Lehrstuhlinhaber und hauptamtlichen Dozentinnen/ Dozenten, die dem Institut für Diakoniewissenschaft und DiakonieManagement [IDM] zugeordnet sind und die die wissenschaftlichen Studienleitung des MADM bilden,
- b) einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und
- c) einem Mitglied des IDM-Dozierendenkreises aus der diakonischen Unternehmenspraxis.

Als ständiger Gast gehören die Studiengangskoodinatorin/der Studiengangskoordinator sowie die internationale Gastprofessorin/ der internationale Gastprofessor dem Prüfungsausschuss an. Sofern ein ständiger Gast einen Master- oder vergleichbaren Abschluss erworben hat, ist er stimmberechtigt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und Befugnisse auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss erlässt die Prüfungsbescheide. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rektorin/der Rektor der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission und beauftragt sie mit der Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis der Prüfungen fest.

## §5

### **Bewertung und Anerkennung von Studien-und Prüfungsleistungen**

(1) Für das erfolgreiche Studium der Module werden von den Lehrenden Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben. Voraussetzung für die Punktvergabe sind mit mindestens „ausreichend“ bewertete Studienleistungen, die in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Fallskizzen, Thesenpapieren, Exkursionsberichten, Hausarbeiten, Planspielen, Präsentationen, Portfolios, Referaten oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe der Lehrenden erbracht werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität und/oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, wie die Lissabon-Konvention maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.

(4) Werden Studien-und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnungen im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) Für die Bewertung finden folgende Noten Verwendung:

<b>Note Zahl</b>	<b>Note Wort</b>	<b>Beschreibung</b>
1,0; 1,3	sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(7) Jede Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Diese einigen sich auf eine einheitliche Note. Ist eine Einigung nicht möglich, wird ein drittes Mitglied der Prüfungskommission zur Entscheidung hinzugezogen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Schriftliche Leistungen sollen innerhalb von acht Wochen und mündliche Leistungen unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bewertet werden. Das Ergebnis ist der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben und auf Antrag zu begründen.

(8) Das Gesamtergebnis wird in einer ganzen Note ausgedrückt und berechnet sich durch die Gewichtung der einzelnen Module und Leistungen. Dabei wird bis x,5 abgerundet.

<b>Modul</b>	<b>Punkte:</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>
1 Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft	8 von 90	1,5
3 Werteorientiertes Management und diakonische Ethik	8 von 90	1,5
5 Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft	8 von 90	1
6 Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur	8 von 90	1

11: Masterarbeit:	24 von 90	4
a) Masterarbeit		(3)
b) Verteidigung		(1)

## IMADM

Modul	Punkte:	Gewichtungsfaktor
1 Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft	8 von 120	1
3 Werteorientiertes Management und diakonische Ethik	8 von 120	1
5 Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft	8 von 120	1
6 Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur	8 von 120	1
7 Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements	8 von 120	1
8 Innovation und unternehmerisches Handeln in Diakonie und Sozialwirtschaft im internationalen Horizont	6 von 120	1
9 Theologie im Kontext	6 von 120	1
11: Masterarbeit:	24 von 120	4
a) Masterarbeit		(3)
b) Verteidigung		(1)
13 Interkulturelles Lernen und Diakonienmanagement	8 von 120	1

## §6

### Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, der Verteidigung der Masterarbeit



und aus den vier Fachprüfungen in den Modulen 1, 3, 5, 6, im IMADM aus den acht Fachprüfungen in den Modulen 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 13. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Jede nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Wird die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Masterstudiengang nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Über die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch, im IMADM Englisch. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann nach Absprache mit den Prüfenden auch eine andere geeignete Sprache gewählt werden.

(4) Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfinden, bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag jeder einzelnen Person deutlich erkennbar und abgrenzbar sein, und die einzelnen Leistungen müssen den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein.

(5) Der Prüfungsanspruch auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlischt 48 Monate nach Beginn des Studiums.

## **§7**

### **Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer im Studiengang eingeschrieben ist und wer die Module 1-6 erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb eines von diesem festgesetzten Zeitraumes zu erstellen. Vom Prüfungsausschuss gesetzte Fristen kann dieser bei Vorliegen triftiger Gründe auch rückwirkend verlängern, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch Fristablauf eintretenden Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(3) Der Zulassungsantrag kann ab Beginn des dritten Studienseesters gestellt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 30, im IMADM mindestens 52 Leistungspunkte gemäß § 5 (1) erworben hat.

## **§8**

### **Prüfungsformen, Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen in den Modulen 1-10, im IMADM in den Modulen 1-9 und 14 werden

jeweils am Ende des Semesters, in dem das Modul stattgefunden hat, absolviert. Die Prüfungen für die Module 5 und 6 können auch in Verbindung mit der 'Verteidigung der Masterarbeit' abgelegt werden. Im IMADM wird Modul 13 in Verbindung mit der Verteidigung der Masterarbeit geprüft.

(2) An mündlichen Prüfungen können mit Einverständnis der Kandidatin/ des Kandidaten Lehrende und Studierende, des gleichen Studiengangs, als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Das gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form von Kolloquium, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Fallskizze, Thesenpapier, mündlichen Prüfung oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe der Prüfenden abgelegt.

- Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu vier Personen und 120 Minuten Dauer.
- Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung von bis zu 30 Minuten.
- Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem Modul, die die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer diakoniewissenschaftlichen Problemstellung ausarbeitet.
- Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung von 120 Minuten Dauer.
- Ein Portfolio ist eine Sammlung von Unterlagen, die die kursbegleitende Bearbeitung von Aufgaben dokumentiert.
- Ein Thesenpapier bündelt die zu einem Thema vertretene Position in wenigen zentralen Aussagen.
- Eine Fallskizze bietet eine kurze schriftliche Darstellung zu einem Thema bezogen auf eine konkrete Organisation.

## **§9**

### **Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit weist die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit nach, eine vertiefte diakoniewissenschaftliche Fragestellung selbständig mit verschiedenen wissenschaftlichen Methoden schriftlich zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer gestellt werden. Die Kandidatin/der Kandidat ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten; dem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Mit der Genehmigung des Themas bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferin/den Prüfer, die/der das Thema gestellt hat, zur 1.

Prüferin/zum 1. Prüfer und Betreuenden der Masterarbeit. Das Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss zugestellt, der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit wird im dritten und vierten Semester angefertigt. Auf Antrag ist die Abgabe im fünften Semester möglich. Die Bearbeitungsdauer beträgt insgesamt sechs Monate, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss sie verlängern. Die Masterarbeit wird beim Prüfungsausschuss in drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar abgegeben sowie einem Summary von einer Seite. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Bei der Benotung der Masterarbeit sollen sich die Gutachter/innen auf eine Note der Skala in §5(6) einigen. Kommt keine Übereinstimmung zustande, entscheidet gemäß §5(7) die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die 'Verteidigung der Masterarbeit' schließt das Modul 11 und den gesamten Studiengang ab. Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt in einem Gespräch von bis zu 30 Minuten Dauer, nachdem die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Die Verteidigung wird von mindestens zwei Prüfenden abgenommen, darunter soll eine Gutachterin/ein Gutachter der Masterarbeit sein.

(7) Die Modulnote berechnet sich gemäß §5(6) aus der Multiplikation der Note für die Masterarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 3 zuzüglich der einfachen Note für die mündliche Verteidigung geteilt durch 4. Im Notenbereich bis 4,0 werden Dezimalstellen bis x,5 bzw. x,x5 abgerundet.

## **§10**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Kandidatin/der Kandidat kann ihre/seine Prüfungsakten einsehen. Über die Modalitäten der Einsicht, die Dauer und die Art der Aufbewahrung der Prüfungsakten der Masterarbeit und des Masterzeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Fernbleiben, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studien-oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die Studien-oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Studien-oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien-oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird.

## **§12**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Ein fehlerhaftes Prüfungszeugnis wird eingezogen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Studienbescheinigung ersetzt. Mit einem fehlerhaften Zeugnis wird auch die Masterurkunde eingezogen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§13**

#### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.

(2) Bei Entscheidungen der/des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen die/der Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der Zustimmung des Kuratoriums resp. der Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 115(3) des HG-NRW in Kraft.

In Kraft getreten am Tage nach der Veröffentlichung (25.02.2017).

Der Rektor

### Studien- und Prüfungsplan Master Diakonienmanagement (MADM)

Se m.	Modulname	ECT S	Prüfungsform	Ge wichtung
1	M 1: Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft	8	Hausarbeit	1,5
1	M 2: Diakonie als Branche: Entstehung, Strukturen, Profile	7	Fallskizze, (unbenotet)	0
2	M 3: Werteorientiertes Management und diakonische Ethik	8	Hausarbeit	1,5
2	M 4: Diakonische Theologie: Aufgaben und Funktionen	7	Thesenpapier, (unbenotet)	0
3	M 5: Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft	8	Mündliche Prüfung	1
3	M 6: Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur	8	Mündliche Prüfung	1
4	M 7: Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements	8	Portfolio, (unbenotet)	0
4	M 8: Innovation und unternehmerisches Handeln in Diakonie und Sozialwirtschaft im internationalen Horizont	6	Exkursions-tagebuch	0
1+2	M 9: Grundlagen des Finanzmanagements in Diakonie und Sozialwirtschaft Oder: M 10: Religion und Kirche in ihrer Bedeutung für Diakonie verstehen	6	Portfolio, (unbenotet)	0
1-4	M 11: Masterarbeit	24	Masterarbeit und Verteidigung	4 (3+1)

### Studien- und Prüfungsplan Internationaler Master Diakonienmanagement (IMADM)

Se m.	Sektion	Modulname	ECT S	Prüfungsform	Ge wichtung
1	KiHo I	M 1: Multirationales Management in Diakonie und Sozialwirtschaft	8	Klausur + Hausarbeit	1
1	KiHo I	M 2: Diakonie als Branche: Entstehung, Strukturen, Profile	6	Mündl. Prüfung	0
2	Stellenbosch	M 3: Werteorientiertes Management und diakonische Ethik	8	Mündl. Prüfung	1
2	Stellenbosch Silliman	M 4: Diakonische Theologie: Aufgaben und Funktionen	6	Thesenpapier	0

				(unbenotet)	
3	Silliman	M 5: Führung und Leitung in Diakonie und Sozialwirtschaft	8	Hausarbeit	1
3	Silliman	M 6: Ordnungsmomente diakonischer Unternehmen im Wandel: Strategie, Struktur, Kultur	8	Mündl. Prüfung	1
4	SeKoMU KiHo II	M 7: Managementkonkretionen gestalten: Instrumente operativen Managements	8	Portfolio	1
4	SeKoMU KiHo II	M 8: Innovation u. unternehmerisches Handeln in Diakonie u. Sozialwirtschaft im internationalen Horizont	6	Projektpräsentation oder Mündl. Prüfung	1
1-4	KiHo I+II, Stellenbosch, Silliman, SeKoMU	M 9: Theologie im Kontext	6	Hausarbeit	1
1-4	KiHo I+II, Stellenbosch, Silliman, SeKoMU	M 10: Ökonomie im Kontext	6	Portfolio (unbenotet)	0
1-4	KiHo I+II, Stellenbosch, Silliman, SeKoMU	M 11: Masterarbeit	24	Masterarbeit Verteidigung	(3) (1) 4
1,2	KiHo I Stellenbosch	M 12: Wissenschaftliches Arbeiten	6		0
1-4	KiHo I+II, Stellenbosch, Silliman, SeKoMU	M 13: Interkulturelles Lernen und Diakoniemanagement	8	Portfolio (unbenotet) Mündl. Prüfung	1
1-3	KiHo I, Stellenbosch, Silliman, SeKoMU	M 14: Diakoniemanagement im Kontext (Field Research)	12	Portfolio (unbenotet)	0